
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2010/019

Studie zur Erstellung einer umfassenden Übersicht über die Praktikantenausbildung in den Mitgliedstaaten

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Studie zur **Erstellung einer umfassenden Übersicht über die Praktikantenausbildung in den Mitgliedstaaten**

2. HINTERGRUND

Die Verbesserung der Ausbildung junger Menschen und ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist in den letzten Jahren eine der wichtigsten Prioritäten der Bildungs-, Beschäftigungs- und Jugendpolitik der EU gewesen. Es hat sich gezeigt, dass junge Menschen von der Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt besonders stark betroffen sind. Da junge Menschen noch nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist es für sie äußerst schwierig, in Zeiten Berufserfahrungen zu sammeln, in denen ein Nachfragerückgang auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnen ist und sie in scharfem Wettbewerb mit erfahreneren Arbeitssuchenden stehen.

Wie in der neuen Strategie „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ dargelegt, beabsichtigt die Kommission, einen Rahmen für die Beschäftigung junger Menschen einzuführen, mit dem deren Arbeitslosigkeit abgebaut werden soll: In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern soll der Einstieg junger Menschen in die Arbeitswelt durch **Praktika, Referendariate oder sonstige Arbeitserfahrung** gefördert werden.

In der vom Rat im November 2009 angenommenen Entschließung über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche hochwertige **Praktika** zu fördern.

Unter „Referendariat“, „Praktikum“, „Traineeprogramm“ usw. (im Folgenden zusammengefasst „Praktikum“ genannt) wird eine Tätigkeit während eines Zeitraums verstanden, den eine Person an einem Arbeitsplatz verbringt, um ihre während der Ausbildung erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und Erfahrungen im Arbeitsalltag zu sammeln. Praktika werden insbesondere von jungen Menschen während ihres Studiums oder danach absolviert und sind daher ein wichtiges Instrument, um das Erwerbsleben kennenzulernen und den Übergang zwischen Ausbildung und Berufstätigkeit zu erleichtern. Praktika dienen dazu, junge Menschen bei ihrer Berufswahl zu unterstützen. Für bestimmte Berufe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer) sind Praktika oder Referendariate zwingend vorgeschrieben, wie auch in zahlreichen Studiengängen. Zu Praktika zählen zudem Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, mit denen (junge) Menschen an den Arbeitsmarkt herangeführt oder in diesen wieder eingegliedert werden sollen.

Die in den 27 Mitgliedstaaten der EU geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Praktika weichen stark voneinander ab. In einigen Staaten wird Praktikanten der Studentenstatus zuerkannt, in anderen hingegen gelten sie als Arbeitnehmer. Einige Staaten haben vor kurzem spezifische Rechtsvorschriften für Praktika erlassen (z. B. Frankreich). Außerdem sind die Vorschriften nicht überall gleichermaßen detailliert (z. B. in Bezug auf den Sozialversicherungsschutz oder die Vergütung).

Für junge Menschen wird es immer selbstverständlicher, ein Auslandspraktikum in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren. Allerdings steht ihnen auf europäischer Ebene keine Informationsquelle zur Verfügung, die Aufschluss über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Praktika in anderen Mitgliedstaaten gibt.

Darüber hinaus muss sich die Kommission auch deshalb einen genauen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten verschaffen, weil sich in den letzten Jahren junge Menschen wiederholt unter anderem über Qualitätsprobleme bei Praktika beschwert haben. Eine entsprechende Petition wurde 2008 dem Europäischen Parlament überreicht. In der Studie sollten deshalb auch die konkreten Modalitäten von Praktika in den Mitgliedstaaten dargelegt werden.

3. AUFTRAGSGEGENSTAND

Die Studie soll einen umfassenden Überblick über die **rechtlichen Rahmenbedingungen und die derzeitigen Modalitäten von Praktika in allen EU-Mitgliedstaaten** geben.

Zu diesem Zweck soll die Studie Folgendes enthalten:

- Eine nach Mitgliedstaaten aufgegliederte Übersicht über die für Praktika geltenden Rechtsvorschriften und die derzeitigen Modalitäten, einschließlich Angaben darüber, ob es Bestimmungen über die Rechte von Praktikanten gibt;
- Informationen über die Verfügbarkeit von Praktikantenstellen im privaten und öffentlichen Sektor, wie auch bei nichtstaatlichen Organisationen, und Erläuterung der Bedingungen, unter denen die Praktika stattfinden;
- Informationen über öffentliche oder private Programme oder Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Praktika (einschließlich der finanziellen Unterstützung von Praktika in einem anderen Mitgliedstaat);
- Informationen über den Einsatz von Praktika im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik in den Mitgliedstaaten und die geltenden Förderkriterien;
- eine Erörterung und Bewertung der Qualitätsaspekte von Praktika in den Mitgliedstaaten.

Die folgenden Fragen können bei der Ausführung dieser Aufgaben als erste grobe Richtschnur dienen:

Rechtliche Aspekte: Sind spezifische Rechtsvorschriften für Praktika vorhanden? Stehen spezifische nicht zwingende Rechtsinstrumente (soft-law) zur Verfügung? Gibt es in der betreffenden Landessprache eine Definition für den Begriff „Praktikum“ oder einen gleichwertigen Begriff? Gibt es in der betreffenden Landessprache eine Definition für

den Begriff „Praktikant“ oder einen gleichwertigen Begriff? Gibt es Bestimmungen über die Dauer eines Praktikums? Gibt es Vorschriften über die Vergütung eines Praktikums? Bestehen etwaige formale Verpflichtungen für die Beteiligten (z. B. schriftliche Vereinbarungen, Krankenversicherung)?

Modalitäten von Praktika: Berufliche Aus- und Weiterbildung: Inwieweit gehören Praktika zur beruflichen Ausbildung? (Diese Frage ist für Länder besonders wichtig, in denen die berufliche Aus- und Weiterbildung vor allem im Rahmen eines Schulsystems erfolgt.) Bemüht sich der private oder öffentliche Sektor aktiv um die Einstellung von Praktikanten? Hochschulbildung: Inwieweit sind Praktika obligatorischer Bestandteil der Studiengänge? Hochschulbildung: Inwieweit beruhen Praktika während des Studiums auf Freiwilligkeit? Inwieweit ist es üblich, dass junge Menschen, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung einen Abschluss erworben haben, ein Praktikum absolvieren? Erhalten sie eine Vergütung? Inwieweit ist es üblich, dass junge Menschen, die einen Hochschulabschluss erworben haben, ein Praktikum absolvieren? Erhalten sie eine Vergütung? Gibt es Sektoren, einschließlich des öffentlichen Sektors, in denen Praktika besonders verbreitet sind?

Öffentliche Wahrnehmung: Gibt es Sektoren, einschließlich des öffentlichen Sektors, die für ihre fragwürdigen Methoden bei Praktika bekannt sind? Gibt es Organisationen, die Praktikanten vertreten? Gibt es beim Thema Praktikum unterschiedliche Standpunkte z. B. bei der Regierung und den Sozialpartnern?

Statistische Daten und Studien: In die Studie sind die verfügbaren statistischen Daten zu Praktika aufzuführen und die Ergebnisse sämtlicher hierzu verfügbaren Studien oder Bewertungen zu erörtern.

4. TEILNAHME

Es ist Folgendes zu beachten:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1 Aufgaben

Die Studie soll

1. einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Praktikantenausbildung in den Mitgliedstaaten geben;
2. in diesem Zusammenhang eine nach Mitgliedstaaten aufgegliederte Übersicht über die Verfügbarkeit von Praktikantenstellen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die Erfahrungen enthalten, die junge Menschen bei nichtstaatlichen Organisationen gesammelt haben;
3. Qualitätsaspekte von Praktika erörtern und bewerten;
4. ermitteln, zu welchen Änderungen es in den letzten fünf Jahren in diesem Bereich möglicherweise gekommen ist, und dabei insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise stehenden Änderungen eingehen;
5. analysieren, wie wirksam Praktikumsprogramme und -modalitäten dazu beitragen, dass junge Menschen leichter eine Beschäftigung finden und längere Phasen der Arbeitslosigkeit vermieden werden;
6. Empfehlungen abgeben, wie bewährte Verfahren im Zusammenhang mit Praktika in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene gefördert werden können und welche Maßnahmen auf EU-Ebene dabei möglich sind.

5.2 Berichts- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die erstellt bzw. produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Europäischen Union erbracht wurden.

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“*

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

6. ERFORDERLICHE BERUFLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe Anhang IV des Vertragsentwurfs: Lebensläufe und Einstufung der Experten.

7. ZEITPLAN

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

Die Gesamtlaufzeit des Vertrags darf **zwölf Monate** ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung nicht überschreiten.

8. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN (SPEZIFISCHE FRISTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINZELNER AUFGABEN)

Der Auftragnehmer hat folgende Berichte vorzulegen:

- Innerhalb eines Monats nach Vertragsunterzeichnung ist ein **Anfangsbericht** vorzulegen, der Folgendes enthält:
 - Angaben zum vorgesehenen Quellenstudium;
 - eine Beschreibung der vorgesehenen Datenquellen;
 - eine genaue Beschreibung der Methodik;
 - mögliche Fallstudien;
 - einen detaillierten Arbeitsplan für die restlichen elf Monate mit Angaben darüber, wie die Arbeit des Teams strukturiert wird und welche technischen Mittel und Methoden angewandt werden sollen;
 - Angaben darüber, welche Dienstreisen bzw. Besuche im Rahmen des Projekts erforderlich sein werden.
- Innerhalb von fünf Monaten nach Vertragsunterzeichnung ist ein **Zwischenbericht** vorzulegen, der Folgendes enthält:
 - die vorläufigen Ergebnisse und eine Übersicht über die ausgeführten Arbeiten;
 - das für den folgenden Zeitraum geplante Arbeitsprogramm;
 - Angaben über den aktuellen Stand der vorgesehenen Ergebnisunterlagen und Anmerkungen zu den erzielten Fortschritten;
 - etwaige vom Auftragnehmer für nützlich oder erforderlich erachtete Anmerkungen, Vorschläge oder Empfehlungen.
- Innerhalb von zehn Monaten nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer einen **vorläufigen Abschlussbericht** in englischer Sprache in Form einer überarbeiteten Fassung des Zwischenberichts vor.
- Nach dem vertraglich festgelegten Zeitraum von zwölf Monaten ist ein **Abschlussbericht** in englischer Sprache mit einer Zusammenfassung in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.

Alle oben genannten Berichte sind in englischer Sprache (die Zusammenfassung auch in französischer und deutscher Sprache) einzureichen (in 3 gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD ROM)).

Der Auftragnehmer sollte vier bis sechs Arbeitstreffen mit den Dienststellen der Kommission einplanen, die etwa alle zwei Monate in Brüssel stattfinden.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Ausarbeitung des Angebots muss der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ berücksichtigen.

Die Zahlung erfolgt in mehreren Teilbeträgen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, den vorgelegten Berichten und der Qualität der geleisteten Arbeit.

• Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang eines Antrags auf Vorauszahlung zusammen mit der betreffenden Rechnung bei der Kommission eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

• Zwischenzahlung

Anträgen auf Zwischenzahlung wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigelegt sind:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den in Anhang I des Vertrags aufgeführten Anweisungen,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertrags erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Zwischenberichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, jedoch maximal in Höhe von 40 % des in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

• Restzahlung

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird stattgegeben, sofern folgende Unterlagen beigelegt sind:

- ein technischer Abschlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags,
- die entsprechenden Rechnungen,
- eine Aufstellung der gemäß Artikel II.7 des Vertrags erstattungsfähigen Ausgaben.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des im Hinblick auf den in Artikel I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrag noch ausstehenden Restbetrags.

10. PREIS

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der **Gesamtangebotspreis** darf höchstens **400 000 EUR (vierhunderttausend Euro)** betragen.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Der Preis ist in Euro (€) anzugeben, ohne Mehrwertsteuer (unter Zugrundelegung, soweit anwendbar, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse); für die Preisaufstellung ist das in Anhang III des beigefügten Standardvertrags vorgegebene Modell zu verwenden.

Andere Ausgaben als Honorare und direkte Kosten, wie zum Beispiel veranschlagte Reise- und Aufenthaltskosten, sind gesondert auszuweisen und werden von der Kommission nach Vorlage der entsprechenden **Originalbelege** – quittierte Rechnungen, Reisebelege wie Fahrkarten, Bordkarten usw. – erstattet.

■ **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten; der Einheitspreis muss die Honorare der Experten und die Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten
- Sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen)
- Eventuelle Übersetzungskosten

■ **Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben**

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort)
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (es werden die Kosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen von kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten)
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Vertrags anfallen
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Gesamtpreis = Teil A + Teil B \leq 400 000 EUR

11. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN / BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.¹ Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 12 und 13 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Europäischen Kommission.

12. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

Artikel 93:

„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung,

¹ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Vertrag eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.²

(...)"

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)"

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigungen neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

² Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)"

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den Antragstellern, Bewerbern oder Bietern vorzulegen sind, sind Anhang I zu entnehmen (dieser Anhang kann als Checkliste verwendet werden).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise absehen, wenn diese bereits im Rahmen eines anderen von der GD EMPL durchgeführten Vergabeverfahrens vorgelegt wurden, ihr Ausgabedatum nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und sie noch gültig sind.

In diesem Fall versichert der Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

13. AUSWAHLKRITERIEN

Als Auswahlkriterien dienen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die fachliche und operative Leistungsfähigkeit der Bieter.

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die Bieter müssen ausreichende Informationen bereitstellen, um die Kommission von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu überzeugen, insbesondere davon, dass sie über die erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel verfügen, um die Arbeiten auszuführen, die Gegenstand des Angebots sind, und dass ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit während der gesamten Vertragsdauer gewährleistet ist.

Zu diesem Zweck sind die drei nachfolgend aufgeführten Dokumente vorzulegen:

- Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters;
- Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass sein Gesamtumsatz mindestens doppelt so hoch ist wie der Wert des zu vergebenden Auftrags;
- Jahresabschlüsse (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre; diese müssen von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigt sein, wenn die nationalen Rechtsvorschriften dies verlangen.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes Mitglied die drei genannten Dokumente vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

b) Technische Leistungsfähigkeit:

Die Ausbildungs- und Fachqualifikationen des Dienstleistungsanbieters sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

- Ausführliche Lebensläufe aller Mitglieder des vorgeschlagenen Teams und Erläuterung von Art und Umfang der Teilnahme der einzelnen Personen an dem Vorhaben (siehe Anhang IV „Lebensläufe und Einstufung der Experten“ des Vertragsentwurfs);
- solide Erfahrung mit Analysen im Bereich der Ausschreibung, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte: fundierte Kenntnisse der beschäftigungs- und sozialpolitischen Strategien der EU und der derzeitigen EU-Prioritäten, Kenntnis der EU-Interessengruppen, die an der Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik beteiligt sind, sowie gute analytische Fähigkeiten und die Fähigkeit zur Abfassung von Texten.
Außerdem sollten die Teammitglieder in der Lage sein, in drei Sprachen zu arbeiten (die Mitglieder des Kernteams sollten gemeinsam zumindest Deutsch, Englisch und Französisch abdecken), Seminare zu organisieren und zu leiten, ein Team internationaler Experten zu führen und mit hochrangigen, erfahrenen Kontaktpersonen umzugehen. Diese Fähigkeiten sind durch die Lebensläufe und zugehörigen Unterlagen der vorgeschlagenen Experten nachzuweisen (siehe Anhang IV „Lebensläufe und Einstufung der Experten“ des Vertragsentwurfs);
- Nachweis solider analytischer Qualifikationen und internationaler Sachkenntnis auf dem betreffenden Gebiet (z. B. Erfahrungen in Verbindung mit internationalen Organisationen wie ILO, OECD usw.);
- Erklärung des Projektleiters bzw. Koordinators zur Bescheinigung der Kompetenz des für die Ausführung der Aufgaben vorgesehenen Teams einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung. Der Auftragnehmer oder die Bietergemeinschaft muss fundierte Sprachkenntnisse mindestens für die drei Arbeitssprachen der Kommission (Englisch, Deutsch, Französisch) nachweisen und sicherstellen, dass im Rahmen der Projektdurchführung Dolmetsch- und Übersetzungsdienste bereitgestellt werden, sofern der Auftragnehmer dies für notwendig erachtet;
- Liste der Experten, die im Rahmen der Studie eingesetzt werden sollen, zusammen mit ihren Lebensläufen, Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen;
- Liste der wichtigsten in den letzten drei Jahren auf dem betreffenden Gebiet erbrachten Dienstleistungen bzw. durchgeführten Studien. Wurden bereits Arbeiten für die Kommission durchgeführt, sind das Aktenzeichen des Vertrags und die Dienststelle zu nennen, für die Leistungen erbracht wurden;
- bei Angeboten von Bietergemeinschaften: eindeutige Benennung der Person, die die Arbeiten koordiniert und für die Unterzeichnung des Vertrags zuständig ist, sowie

eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit sind, sich an dem Projekt zu beteiligen, mit einer Beschreibung ihrer Funktion.

14. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Den Zuschlag erhält das bei Anlegen folgender Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis):

(i) Qualität des Angebots 40 %

- Verständnis der Art des Projekts, des Zusammenhangs und der zu erzielenden Ergebnisse (20 %);
- Klarheit und Konsistenz von Arbeitsplan, Arbeitsorganisation, Aufteilung der Zuständigkeiten (20 %).

(ii) Methodischer Ansatz 60 %

- Methoden zur Informationsverarbeitung und zur Auswertung der quantitativen und qualitativen Informationen (30 %);
- Vollständigkeit der Methodik (15 %);
- Wirksamkeit des methodischen Ansatzes (15 %).

Es ist zu beachten, dass der Auftrag nicht an einen Bieter vergeben wird, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

15. INHALT UND PRÄSENTATION DES ANGEBOTS

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 13 und 14) zu beurteilen;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formular „Rechtsträger“;
- Preis;
- die ausführlichen Lebensläufe der vorgesehenen Experten in einem standardisierten Europass-Format;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- den Nachweis, dass der Bieter zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigt ist: Der Bieter muss den Staat angeben, in dem er seinen eingetragenen Sitz hat oder niedergelassen ist; als Nachweis dienen die entsprechenden Dokumente gemäß nationalem Recht.

Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Informationen (siehe die Ziffern 10, 11, 12, 13, 14 und 15) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Das Angebot muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

Das Angebot ist in drei Teile zu gliedern:

- Teil I: Sämtliche verwaltungstechnischen Informationen
- Teil II: Fachlicher Teil des Angebots
- Teil III: Finanzieller Teil des Angebots

Bezüglich der Präsentation des Angebots wird empfohlen, dass

- Dokumente möglichst beidseitig gedruckt werden;
- nur Zwei-Ring-Ordner verwendet werden (bitte Dokumente nicht binden oder kleben).

16. BINDEFRIST

Bindefrist des Angebots: 6 Monate ab dem 04/08/2010.

Anhang I: Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung (siehe Ziffer 12 – Ausschlusskriterien)

Anhang I der Leistungsbeschreibung

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden¹;</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Strafregisterauszug neueren Datums oder – aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder – wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt 	–

¹ Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für ein Vergehen bestraft worden sind, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt²;</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind³;</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass keiner der genannten Fälle auf den Bewerber oder Bieter zutrifft oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption,</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

² Siehe Fußnote 1.

³ Siehe Fußnote 1.

<i>Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind⁴;</i>			
1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind⁵“.</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einer derartigen Situation befindet		

⁴ Siehe Fußnote 1.

⁵ Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder späteren Auftragnehmer vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einer Auftragsvergabe oder einem Finanzhilfeverfahren (Artikel 94 HO): <i>„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens</i>		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden,</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen	—
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben⁶.“</i>	<ul style="list-style-type: none"> — Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. — Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob die vorgelegten Informationen vollständig sind⁷ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden. 	—

⁶ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen: „Der Bewertungsausschuss kann einen Antragsteller auffordern, weitere Informationen vorzulegen oder die im Zusammenhang mit dem Antrag eingereichten Unterlagen zu präzisieren.“

⁷ Vgl. Fußnote 1.

